

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V vom 18. Juni 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl.-V S.410, 413), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458) M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2003 (GVOBl. M-V S.481) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 12.01.2009 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung des Grundstückes. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Flächen werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(2) Die Gebühr wird nach Gebühreneinheiten berechnet. Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird durch die Größe der Grundstücke (in ha) unter der Berücksichtigung des Versiegelungsgrades der Grundstücke bestimmt, wobei für den Versiegelungsgrad die

katasteramtliche Nutzungsart der Grundstücke als Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen wird.

- (3) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
GF		50
BF		50
BFAB	50	
ERH		
VK		100
BGL		50
FPL		50
LW		
LWBR	50	
H	50	
WA	100	
SF		
FHF		
U	50	

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.

- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anwendung des Gebührensatzes auf die nach obigem Verfahren berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde neu ermittelt.

Der Gebührensatz beträgt 2009 und auch für die Folgejahre 9,75 EURO (6,50 € x 1,5) je Gebühreneinheit. Zu seiner Anpassung aufgrund geänderter Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses.

- (5) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 2,50 EUR von den Gebührenpflichtigen erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Siggelkow, den 12.01.2009

gez. Lübcke
Bürgermeister